072067/EU XXVI. GP
Eingelangt am 17/07/19

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. Juli 2019
(OR. en)

11289/19

STATIS 44
COMPET 584
IND 213

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	15. Juli 2019
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D062673/01
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Erstellung der „Prodcom-Liste“ der produzierten Güter gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D062673/01.

Anl.: D062673/01

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den XXX
D062673/01
[…](2019) XXX draft

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom XXX

zur Erstellung der „Prodcom-Liste“ der produzierten Güter gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

www.parlament.gv.at

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom XXX

zur Erstellung der „Prodcom-Liste“ der produzierten Güter gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern[1], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 sollten die Mitgliedstaaten eine statistische Erhebung über die Produktion von Gütern durchführen.

(2) Die Erhebung sollte auf einer Produktliste beruhen, in der die relevante Produktion von Gütern aufgeführt ist.

(3) Eine Produktliste ist für die Angleichung zwischen den Produktionsdaten und den Außenhandelsdaten sowie für den Vergleich mit der CPA-Güterklassifikation der Union (Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen) erforderlich.

(4) Die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 vorgeschriebene Produktliste („Prodcom-Liste“) ist für alle Mitgliedstaaten gleich und im Interesse der Vergleichbarkeit der Daten der Mitgliedstaaten erforderlich.

(5) Damit der technischen Entwicklung und den strukturellen Veränderungen der Produktion von Gütern Rechnung getragen wird, ist es notwendig, eine aktualisierte Prodcom-Liste zu erstellen.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Europäische Statistische System —

[1] ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 1.

www.parlament.gv.at

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang enthält die Prodcom-Liste.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2019.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission
Der Präsident

www.parlament.gv.at